Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 46

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 46

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 9. August 1923.

Inhalt.

Gesetze: über die vierte Änderung des badischen Ausführungsgesetzes vom 6. Oktober 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 13. April 1923 zum Wohnungsabgabegesetz; über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer; über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues; über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923; über die Änderung des Forstgesetzes vom 15. November 1833; über die Änderung des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: über die Änderung des Fleischsteuergesetzes vom 29. April 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1922; des Finanzministers: Dienstreisekosten; des Ministers des Innern: die Arzneitaxe; die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten.

Gesetz

(Vom 20. Juli 1923.)

über die vierte Änderung des badischen Ausführungsgesetzes vom 6. Oktober 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 13. April 1923 zum Wohnungsabgabegesetz.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 20. Juli 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das badische Ausführungsgesetz vom 6. Oktober 1921 zum Wohnungsabgabegesetz — in der durch die Gesetze vom 13. Juni 1922, 28. Juli 1922 und 13. April 1923 bewirkten Fassung — erfährt folgende Änderungen:

1. In § 1 Absatz 1 ist an Stelle der Worte „vom 26. Juni 1921/6. März 1922 (Reichsgesetzblatt 1921 Seite 773, 1922 Seite 235)" zu setzen „in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 238) mit den durch das Reichsgesetz vom 19. Juli 1923 über Anpassung der Wohnungsbauabgabe an die Geldentwertung bewirkten Änderungen".

2. § 1 Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung: „f. Vom 1. Juli 1923 bis 31. Dezember 1924 für den Monat 60 vom Hundert des Steuerwerts".

3. In § 1 Absatz 2 ist statt „§ 3" zu setzen „§ 7".

4. In § 2a Absatz 1 ist statt „§ 2" zu setzen „§ 6".

5. In § 2e Absatz 4 ist statt „oder § 2d" zu setzen „dieses Gesetzes oder gemäß §§ 14, 6 Absatz 3 des Wohnungsabgabegesetzes".

6. § 10 Absatz 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung: „f. Vom 1. Juli 1923 bis 31. Dezember 1924 für den Monat 60 vom Hundert des Steuerwerts".

7. In § 10 Absatz 3 ist statt „§ 6" zu setzen „§ 11 Absatz 1".

8. In § 15a Absatz 1 statt „§ 6" zu setzen „§ 11 Absatz 2".

Artikel 2.

Die von den Gemeinden und Wohnungsverbänden auf Grund des § 10 bis zur Verkündung dieses Gesetzes beschlossenen Erhöhungen der Zuschläge sind auf die vom 1. Juli 1923 ab zu erhebenden Pflichtzuschläge von 60 vom Hundert des Steuerwerts anzurechnen.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 2. August 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Gesetz

(Vom 19. Juli 1923.)

über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 19. Juli 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die Grunderwerbsteuer vom 22. Juli 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 427) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

Von dem auf Baden nach § 34 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 494) entfallenden Anteil an der Grunderwerbsteuer erhalten die Gemeinden die Hälfte. Für die Verteilung des Gemeindeanteils unter die Gemeinden gilt § 35 des Finanzausgleichsgesetzes.

2. Der § 2 erhält in Satz 2 folgende Fassung:

Dieser Zuschlag darf vier vom Hundert des grunderwerbsteuerpflichtigen Werts oder Veräußerungspreises, in den Fällen des § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes zwei vom Hundert des grunderwerbsteuerpflichtigen Werts nicht übersteigen.

Artikel II.

In Baden wird bis auf weiteres eine Zuwachssteuer für Land und Gemeinden nach dem Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 33) in Verbindung mit dem Gesetz über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt Seite 521) nicht mehr erhoben.

Artikel III.

Die Bestimmungen in Artikel I Ziffer 1 treten mit dem 1. April 1923, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem 5. Juli 1923 in Kraft mit der Maßgabe, daß in den Fällen, wo die Zuwachssteuerpflicht schon vor dem 5. Juli 1923 eingetreten ist, die Veranlagung und Erhebung der Steuer nach den bisherigen Vorschriften durchzuführen ist. Wo die Erhebung der hiernach zu veranlagenden Zuwachssteuer von dem Verkäufer eine offensichtliche Unbilligkeit darstellen würde, ist das Finanzministerium ermächtigt, nach Anhörung der Gemeinde mit Wirkung auch für die Gemeinde die Zuwachssteuer ganz oder teilweise nachzulassen.

Artikel IV.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern werden mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 3. August 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Gesetz

(Vom 20. Juli 1923.)

über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 20. Juli 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues vom 6. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335) in der Fassung der Gesetze vom 20. Juni 1922 und vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 469 und 967) — vergleiche auch die Bekanntmachung des Arbeitsministeriums vom 19. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 16) — wird wie folgt geändert:

1. In § 1 ist am Schlusse statt „von einer Milliarde Mark" zu setzen: „von einundeinhalb Milliarden Mark".

2. In § 2 ist statt der Worte „vom heutigen" zu setzen: „vom 6. Oktober 1921".

3. Der erste Satz des § 4 erhält die folgende Fassung:

„Soweit die nach § 1 erforderlichen Mittel von den Trägern der sozialen Versicherung vorgestreckt werden, wird die Staatsschuldenverwaltung ermächtigt, diese Mittel ganz oder teilweise an die Bezirkswohnungsverbände und die verbandsfreien Städte gegen die Übernahme der Verpflichtung weiterzugeben, daß sie für die Verzinsung und Tilgung aus ihren Anteilen an der Wohnungsabgabe aufkommen."

4. Im letzten Satze des § 4 ist statt „auf die in § 1 bestimmte eine Milliarde" zu setzen: „auf den in § 1 bestimmten Betrag".

5. In § 5 ist am Schlusse statt „von 150 Millionen Mark" zu setzen: „von zwei Milliarden Mark".

§ 2.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes werden das Finanzministerium und das Arbeitsministerium beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 3. August 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Gesetz

(Vom 19. Juli 1923.)

über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 19. Juli 1923 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Im Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1922 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923 in der Fassung des Gesetzes vom 23. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55) ist an Stelle von „15 Milliarden Mark" zu setzen „70 Milliarden Mark".

§ 2.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Finanzministerium beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 3. August 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz

(Vom 19. Juli 1923.)

über die Änderung des Forstgesetzes vom 15. November 1833.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 19. Juli 1923 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Der Absatz 2 des § 6 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungs-Blatt 1834 Seite 5) in der im Gesetz vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 341) beschlossenen Fassung erhält folgenden Zusatz:

Das Finanzministerium ist bis zum 1. Januar 1926 ermächtigt, den im Staatsvoranschlag festgesetzten Beitrag der Geldentwertung anzupassen und bei verspäteter Zahlung Zuschläge zur Ausgleichung anzuordnen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die zu seinem Vollzug erforderlichen Vorschriften erläßt das Finanzministerium.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 3. August 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Gesetz

(Vom 18. Juli 1923.)

über die Änderung des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 18. Juli 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Artikel 14 des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 erhält als Absätze 2 und 3 folgende Zusätze:

„Wenn zur Zeit der Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer eine erhebliche Verschiebung des Geldwerts gegenüber dem Ende des Veranlagungsjahres der als Ursteuer maßgebenden Einkommensteuer und dem Stichtag der Grund- und Gewerbesteuer eingetreten ist, so kann das Kultusministerium für die vorschüßliche sowie für die endgültige Erhebung der Steuer eine Entwertungszahl festsetzen, mit der die von den einzelnen Religionsgesellschaften beschlossenen Steuersätze zu vervielfachen sind.

Die Entwertungszahl ist für alle in dem betreffenden Jahr allgemeine Kirchensteuer erhebenden Religionsgesellschaften einheitlich festzusetzen und darf das Zehnfache — falls die maßgebenden Ursteuern sich bei der Einkommensteuer nicht auf das Veranlagungsjahr des Vorjahres, bei der Grund- und Gewerbesteuer nicht auf die dem letzten Stichtag derselben entsprechende Veranlagung, sondern auf ältere Steuergrundlagen beziehen, das Fünfzigfache — des in Absatz 1 bezeichneten Höchststeuersatzes nicht übersteigen. Sie kann für die Reichseinkommensteuer und für die Landessteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb verschieden hoch bemessen werden."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung für das am 1. April 1923 beginnende Kirchensteuerjahr in Kraft.

Das Kultusministerium ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 7. August 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Verordnung

(Vom 6. August 1923.)

über die Änderung des Fleischsteuergesetzes vom 29. April 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1922.

Aufgrund der Ermächtigung in § 1 Artikel 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Änderung des Fleischsteuergesetzes vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 968) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 131) verordnet, was folgt:

I.

Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Steuer stuft sich bei Rindvieh nach dem nach der Schlachtung sich ergebenden Gewicht (Schlachtgewicht) ab.

Sie beträgt für jedes Stück

von weniger als 200 kg	18 000 ℳ,
von 200 bis ausschließlich 250 kg	27 000 „
von 250 kg und mehr	54 000 „
und für jedes Milchkalb	7 200 „
die Steuer für jedes Schwein beträgt	14 400 „
für jedes Schaf	6 000 „.

II.

In Artikel 11 erhält der Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

Für ausgeschlachtetes Fleisch, welches frisch oder zubereitet (eingesalzen, geräuchert, gekocht usw.) in das Land Baden eingeführt wird, ist die Steuer mit 720 ℳ vom Kilo zu entrichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

III.

Die Verordnung tritt mit dem 1. August 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. August 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 3. August 1923.)

Dienstreisekosten.

Mit Wirkung vom 1. August 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . .	108 000 ℳ	144 000 ℳ
„ II . .	134 000 „	180 000 „
„ III . .	160 000 „	216 000 „
„ IV . .	188 000 „	252 000 „
„ V . .	216 000 „	288 000 „.

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . .	54 000 ℳ	108 000 ℳ
„ II . .	67 000 „	135 000 „
„ III . .	80 000 „	162 000 „
„ IV . .	94 000 „	189 000 „
„ V . .	108 000 „	216 000 „.

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 54 000 ℳ, im übrigen bis zu 18 000 ℳ täglich.

4. Die Ganggebühr 800 ℳ für den Kilometer.

Karlsruhe, den 3. August 1923.

Der Minister der Finanzen.
In Vertretung:
Sammet.

Verordnung.

(Vom 4. August 1923.)

Die Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

In Nr. 23 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923, 8. abgeänderte Ausgabe, sind folgende Änderungen vorzunehmen: unter a. statt 1800 und 3600 sind zu setzen: 3500 und 7000 ℳ, unter b. statt 3600 ist zu setzen: 7000 ℳ, unter c. statt 5400 ist zu setzen: 11 000 ℳ, unter d. und e. statt 1200 ist zu setzen: 2500 ℳ.

Artikel 2.

Die Apotheker sind berechtigt, für die Zeit vom 1. bis 31. August 1923 an Stelle des durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. August 1923 festgesetzten Teuerungszuschlags von 33⅓ v. H. einen solchen von 40 v. H. zu erheben.

Artikel 3.

Unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sind die Apotheken in Offenburg, Appenweier, Kehl, Kork und Rheinbischofsheim berechtigt, zur Abgeltung der durch die Verkehrsschwierigkeiten im besetzten Gebiet verursachten außergewöhnlichen Unkosten der Warenbeschaffung auf jede Arzneiabgabe eine besondere Beschaffungszulage von 300 ℳ zu erheben.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1923 in Kraft.

Artikel 2 der Verordnung vom 12. Juni 1923 Seite 133 ist aufgehoben.

Karlsruhe, den 4. August 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Dr. A. Jung.

Verordnung.

(Vom 6. August 1923.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten.

Die durch Verordnung vom 19. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176) aufgrund der §§ 26 und 27 der Verordnung vom 30. Juni 1910, die Irrenfürsorge betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303 ff.), letztmals geregelten Verpflegungssätze werden bis auf weiteres in der Weise festgesetzt, daß eine mit der Landesindexziffer vervielfachte Grundzahl den Vergütungssatz für die einzelnen Verpflegungsklassen ergibt.

Als Grundzahlen werden festgesetzt:

A. Für Badener:

I. Verpflegungsklasse täglich . . . . . 3.00—5.00 ℳ,
II. „ „ . . . . . 1.60—3.00 ℳ,
III. „ „ . . . . . 0.90—1.50 ℳ.

B. Für nichtbadische Reichsangehörige:

I. Verpflegungsklasse täglich . . . . . 4.50—6.50 ℳ,
II. „ „ . . . . . 3.00—4.50 ℳ.

C. Für Reichsausländer:

I. Verpflegungsklasse täglich . . . . . 10.00—20.00 ℳ.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. August 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. August 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg